



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Cultur der Renaissance in Italien

Burckhardt, Jacob

Leipzig, 1896

Spätere Versuche der Condottieren

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75377)

Gräfin von Montalto verheirathet worden, welche ihm ein Töchterchen gebär; eine Tante vergiftete die Frau, und das Kind zog die Erbschaft an sich. ¹⁾

Vom Untergang Piccinino's an galt das Aufkommen von neuen Condottierenstaaten offenbar als ein nicht mehr zu dulddender Scandal; die vier „Großstaaten“ Neapel, Mailand, der Kirchenstaat und Venedig schienen ein System des Gleichgewichtes zu bilden, welches keine jener Störungen mehr vertrug. Im Kirchenstaat, wo es von kleinen Tyrannen wimmelte, die zum Theil Condottieren gewesen oder es noch waren, bemächtigten sich seit Sixtus IV. die Nepoten des Alleinrechtes auf solche Unternehmungen. Aber die Dinge brauchten nur irgendwo in's Schwanken zu gerathen, so meldeten sich auch die Condottieren wieder. Unter der kläglichen Regierung Innocenz' VIII. war es einmal (1486) nahe daran, daß ein früher in burgundischen Diensten gewesener Hauptmann Voccacino sich mit sammt den Städten Osimo und Jesi, die er für sich genommen, den Türken übergeben hätte ²⁾; man mußte froh sein, daß er sich auf Vermittlung des Lorenzo magnifico hin mit Geld abfinden ließ und abzog. Im Jahre 1495, bei der Erschütterung aller Dinge in Folge des Krieges Karls VIII., versuchte sich ein Condottiere Bidovero von Brescia ³⁾; er hatte schon früher die Stadt Cesena durch Mord vieler Edeln und Bürger eingenommen, aber das Castell hielt sich, und er mußte wieder fort; jetzt, begleitet von einer Truppe, die ihm ein anderer böser Bube, Pandolfo Malatesta von Rimini, Sohn des erwähnten Roberto und venezianischer Condottiere, abgetreten, nahm er dem Erzbischof von Ravenna die Stadt Castelmovo ab. Die Venezianer, welche Größeres besorgten und ohnehin vom Papst gedrängt wurden, befahlen dem Pandolfo „wohlmeinend“, den guten Freund bei Gelegenheit zu verhaften; es geschah, obwohl „mit Schmerzen“, worauf die Ordre kam, ihn am Galgen

¹⁾ Oraciones Philelphi, ed. Venet. 1492 Fol. 9, in der Leichenrede auf Francesco.

²⁾ Marin Sanudo, Vite de' Duchi di Ven., bei Murat. XXII, Col. 1241.

Vgl. Neumont, Lorenzo v. Medici (Spz. 1874) II, S. 324—327 und die dort angeführten Stellen.

³⁾ Malipiero, Ann. Veneti, Archiv. stor. VII, I, p. 407.

sterben zu lassen. Pandolfo hatte die Rücksicht, ihn erst im Gefängniß zu erdroffeln und dann dem Volk zu zeigen. — Das letzte bedeutendere Beispiel solcher Usurpationen ist der berühmte Castellan von Musso, der bei der Verwirrung im Mailändischen nach der Schlacht bei Pavia (1525) seine Souveränität am Comersee improvisirte, aber sein Wagniß mit langjähriger Gefangenschaft im Mailänder Castell büßen mußte (1538).

Viertes Capitel.

Die kleinen Tyrannien.

Im Allgemeinen läßt sich von den Gewaltherrschern des 15. Jahrhunderts sagen, daß die schlimmsten Dinge in den kleineren und kleinsten Herrschaften am meisten sich häuften. Namentlich lagen hier für zahlreiche Familien, deren einzelne Mitglieder alle ranggemäß leben wollten, die Erbstreitigkeiten nahe; Bernardo Baranno von Camerino schaffte (1434) zwei Brüder aus der Welt ¹⁾, weil seine Söhne mit deren Erbe ausgestattet sein wollten. Wo ein bloßer Stadtherrscher sich auszeichnet durch praktische, gemäßigte, unblutige Regierung und Eifer für die Cultur zugleich, da wird es in der Regel ein solcher sein, der zu einem großen Hause gehört oder von der Politik eines solchen abhängt. Dieser Art war z. B. Alessandro Sforza ²⁾, Fürst von Pesaro, Bruder des großen Francesco und Schwiegervater des Federigo von Urbino († 1473). Als guter Verwalter, als gerechter und zugänglicher Regent genoß er nach langem Kriegsleben eine ruhige Regierung, sammelte eine herrliche Bibliothek und brachte seine Muße mit gelehrten und frommen Gesprächen zu. Auch Giovanni II. Bentivoglio von Bologna (1462—1506), dessen Politik von der der Este und Sforza bedingt war, läßt sich hierher zählen. Welche blutige Verwilderung dagegen finden wir in den Häusern der Baranni von Camerino,

¹⁾ Chron. Eugubinum, bei Murat. XXI, Col. 972.

²⁾ Vespasiano Florent. p. 148.